

**Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 28.12.2021
hier: Ansammlungsverbot zum Jahreswechsel 2021/2022**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 03.12.2021 in der ab dem 28.12.2021 gültigen Fassung, § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d), und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

Ansammlungen, die über die nach § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO NRW bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgehen, sind in Bielefeld **in der Zeit von 22.00 Uhr am 31. Dezember 2021 (Silvester) bis um 2.00 Uhr am 01. Januar 2022 (Neujahr)** auf folgenden Straßen und Plätzen untersagt:

- Kesselbrink inklusive der den Platz umschließenden Straßenteile Kesselbrink, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Verleger-Straße und August-Bebel-Straße
- Jahnplatz zwischen Friedenstr., Friedrich-Verleger-Str., Herforder Str. Hausnummer 1 und Einmündung Niedernstraße
- Boulevard einschließlich Ostwestfalenplatz und Europaplatz, sowie der Fläche hinter den nordwestlichen Gebäudekomplexen, begrenzt durch den Ostwestfalendamm und die Joseph-Massolle-Straße.
- Siegfriedplatz inklusive der angrenzenden Straßenteile Siegfriedstraße und Weststraße
- Sparrenburg inklusive Brücke und Parkplatz, auf der im Plan gekennzeichneten Fläche links und rechts der Auffahrt zur Sparrenburg sowie der Promenade von der Sparrenburg bis zur Einmündung der Schubertstr.

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in den als Anlagen 1- 5 beigefügten Plänen gekennzeichneten Flächen. Die Pläne sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 CoronaSchVO NRW sind in der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 Ansammlungen, die über die nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgehen, auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher

zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Mit dieser Allgemeinverfügung legt die Stadt Bielefeld die Bereiche fest, in denen dieses Verbot in Bielefeld gilt.

Die Stadt Bielefeld ist zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Das gesamte Bundesgebiet und damit auch Nordrhein-Westfalen und Bielefeld befinden sich in der 4. Coronawelle. Die vorläufige Corona-Inzidenz beträgt in Bielefeld aktuell 143,6 (Stand: 27.12.2021, 00:00 Uhr) und ist damit gegenüber dem Vortag wieder leicht angestiegen. Landesweit wird die Inzidenz mit 183,8 ausgewiesen. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass während der Feiertage und zum Jahreswechsel bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten sei, dass zum einen meist weniger Personen einen Arzt/eine Ärztin aufsuchten und keine Screenings am Arbeitsplatz, in der Schule und in Kitas durchgeführt würden. Dadurch würden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Dies führe dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet würden. Zum anderen könne es sein, dass nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen an das RKI übermitteln und insofern nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage abgebildet würde.

Der 7-Tage-Inzidenzwert befindet sich im Ergebnis in Bielefeld auch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. 428 Menschen sind in Bielefeld an oder mit Corona verstorben. Aufgrund zahlreicher Corona-Fälle bei Patient*innen und Personal müssen in einigen Akutkrankenhäusern bereits planbare Operationen verschoben werden, um Intensivkapazitäten für Covid-Patient*innen frei zu halten. Die Zahl der einsetzbaren Intensivbetten in Bielefeld ist im Vergleich zum Jahresanfang zudem zurückgegangen, weil das erforderliche Pflegepersonal nicht mehr zu Verfügung steht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Omikronvariante des Coronavirus auf dem Vormarsch ist. Diese Variante ist wesentlich ansteckender als die aktuell noch vorherrschende Deltavariante. Die aktuelle Entwicklung ist nach Ansicht des Robert-Koch-Instituts sehr besorgniserregend, da die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin zunehmen werde und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten würden. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten sei dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit wie möglich zu entlasten (siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile))

Nach Einschätzung des RKI sinken die Fallzahlen im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die zu erwartende zusätzliche Belastung durch die Omikron-Welle nicht stark genug und nicht schnell genug. Die Maßnahmen müssten daher jetzt trotz fallender Fallzahlen weiter aufrechterhalten und sogar weiter intensiviert werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-23.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-23.pdf?blob=publicationFile)).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Inzidenzzahlen in den Nachbarkreisen Herford, Gütersloh und Lippe deutlich höher liegen. Bielefeld als Oberzentrum in OWL zieht Personen aus Nachbarkreisen – auch an Silvester - an.

Vor diesem Hintergrund ist das Ansammlungsverbot zu Silvester/Neujahr auf den oben bezeichneten Straßen und Plätzen eine geeignete, notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Als ergänzende Maßnahme zu den übrigen Regelungen der CoronaSchVO NRW dient es dem legitimen Zweck, Neuinfektionen mit der Krankheit Covid-19 soweit wie möglich vorzubeugen und deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern.

Durch das Verbot soll vermieden werden, dass infolge des Zusammentreffens mehrerer - für sich genommen nach § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO von der Personenzahl her zulässiger - Gruppen sowie durch Nachdrängen weiterer Personen bzw. Gruppen auf den o.g. publikumsträchtigen Plätzen die erforderlichen Abstände nicht mehr gewahrt werden können.

Die Tatsache, dass an Silvester sowohl im privaten Rahmen als auch in der Gastronomie vermehrt Alkohol konsumiert wird und sich die Feiernden anschließend in der Öffentlichkeit begegnen oder in

größeren Gruppen verabreden, erhöht zudem die Gefahr, dass es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen kommt.

Die oben genannten Straßen und Plätze sind zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, die dort das neue Jahr begrüßen wollen. Auch für den bevorstehenden Jahreswechsel 2021/2022 ist davon auszugehen, dass trotz der derzeitigen epidemischen Lage Menschen in diesen Bereichen gerade auch vor dem Hintergrund der Schließung von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen zusammenkommen und die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO nicht ausreichend beachten werden. Gerade für nicht immunisierte Personen gelten aktuell starke Restriktionen. So gilt z.B. in der Gastronomie die 2-G-Regel. Daher ist zu erwarten, dass vielfach auf private Feiern ausgewichen wird, verstärkt Alkohol konsumiert und vermehrt sowohl immunisierte als auch nicht immunisierte Personen an Silvester an den bekannten Treffpunkten in größeren Gruppen im Freien zusammentreffen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde in den Vorjahren festgelegt. Bei den genannten Straßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Plätze und Straßen in Bielefeld. Die üblichen Feierlichkeiten zum Jahreswechsel bringen es mit sich, dass zahlreiche Personen die o.g. Bereiche aufsuchen, um dort zu feiern. Dabei kommt es erfahrungsgemäß zu Menschenansammlungen und selbst Unbekannte stoßen miteinander an und feiern gemeinsam den Jahreswechsel. Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Die genannten Bereiche waren in den Jahren vor der Pandemie Kristallisationspunkte größerer, ausgelassen feiernder Personengruppen. Diese Personengruppen kamen zudem nicht nur aus dem direkten Wohnumfeld.

Aufgrund der Erfahrungen ist auch in diesem Jahr davon auszugehen, dass es eine Vielzahl von Menschen in die Bielefelder Innenstadt zieht, die sich an den zentralen Plätzen Kesselbrink und Jahnplatz treffen. Beim Jahnplatz kommt hinzu, dass es sich um einen Knotenpunkt des ÖPNV handelt, bei dem die Flächenverfügbarkeit wegen der Baustelle bereits eingeschränkt ist.

Das Aufkommen am Boulevard hing in der Zeit vor der Pandemie im Wesentlichen mit der dort ansässigen Disco- Bar- und Kneipenszene zusammen. Auch wenn in diesem Jahr der Betrieb von Diskotheken u.ä. nach der CoronaSchVO untersagt ist, sind die gleichen Lokalitäten als Kneipen und Gastronomie weiterhin zumindest für immunisierte Personen geöffnet, so dass ein größerer Personenkreis ohnehin in diesem Bereich unterwegs sein und das neue Jahr dort begehen wird. Das gilt für Immunisierte und Nichtimmunisierte, die im Außenbereich ohne 2-G-Kontrolle mitfeiern können.

Im Umfeld des Siegfriedplatzes befindet sich – neben der Wohnnutzung - viel Gastronomie. Aber auch unabhängig davon ist der Platz ein bekannter Treffpunkt, so dass an Silvester dort mit einer größeren Personenansammlung zu rechnen ist.

Darüber hinaus sind an Silvester regelmäßig „Panoramaplätze“ wie die Sparrenburg und die Promenade mit einer Vielzahl von Feiernden und Schaulustigen belebt. Hier treffen sich besonders viele Menschen, um das Feuerwerk über der Stadt zu beobachten. Denn trotz des bundeseinheitlichen Verbots, Feuerwerkskörper und andere Pyrotechnik zu verkaufen oder zu erwerben und trotz des Verbotes des Abbrennens von Pyrotechnik an bestimmten Orten ist nach Einschätzung des Ordnungsamtes davon auszugehen, dass viele Leute noch Restbestände an Feuerwerkskörpern aus Vorjahren besitzen oder (illegal) Pyrotechnik aus dem Ausland erwerben, sodass es einen böllerfreien Jahreswechsel voraussichtlich nicht geben wird.

Der Zeitraum des Ansammlungsverbots wurde aufgrund der Erfahrungen der Ordnungskräfte der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späten Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbots auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben erfahrungsgemäß in großer Zahl bis etwa 2.00 Uhr an den o.g. Orten. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert, was zur Vernachlässigung allgemein geltender Verhaltens- und Hygienemaßnahmen führt.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Einzelmaßnahmen am Jahreswechsel selbst versprechen keinen ausreichenden Schutz vor den genannten Gefahren. Die Ordnungskräfte können nicht an allen Orten gleichzeitig sein, um u.a. das Einhalten der Regelungen der CoronaSchVO NRW zu kontrollieren.

Die örtliche und zeitliche Festlegung des Geltungsbereichs des bereits in der CoronaSchVO NRW vorgesehenen Ansammlungsverbots ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Verbot beschränkt sich auf wenige publikumsträchtige Bereiche im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld und ist zeitlich auf wenige Stunden beschränkt. Es schließt ein Zusammentreffen in dem nach § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO erlaubten Umfang an anderen Örtlichkeiten des Stadtgebietes nicht aus.

Zudem liegt eine verbotene Ansammlung auf den unter I. genannten Straßen und Plätzen dann nicht vor, wenn zwischen einzelnen Gruppen, die – jeweils für sich betrachtet – die Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO NRW einhalten, eine deutliche räumliche Trennung bzw. Distanz besteht und dadurch von vornherein die typische Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands nicht gegeben ist.

Auch wenn durch das Verbot geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird, steht dem das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG rechtfertigend gegenüber. Mittlerweile sind auch in Bielefeld viele Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie der Schutz des Gesundheitssystems genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, an Silvester an den genannten einzelnen Straßen und Plätzen in größerer Anzahl zusammenzutreffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 28.12.2021

i.V.

Nürnberger
Erster Beigeordneter

ANLAGE